

21. Änderung Anweisung Corona zum 04.03.2022

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

auch, wenn die Frage „Corona“ aufgrund der tragischen Entwicklungen der letzten Tage nicht mehr ungeteilt im Fokus steht, gibt es mit Wirkung zum 28. Februar und 04. März eine neue Verordnungslage in Thüringen bzw. Hessen, die eine Reihe von Änderungen auch in der Corona-Anweisung des Bistums möglich gemacht hat.

Die für Thüringen sicher erheblichste Änderung ist der **Wegfall der Pflicht zu 3G in Gottesdiensten**. Dementsprechend konnte die Nummer 3 a der Corona-Anweisung, in der diese geregelt war, wegfallen. Künftig gilt einheitlich für das ganze Bistum die bisher für den hessischen Bereich geltende Regelung, dass es jedem Gläubigen möglich sein soll, ggf. nach Anmeldung einen Gottesdienst ohne Zugangsbeschränkungen zu besuchen. Ist dies gewährleistet, können im Einzelfall auch zugangsbeschränkte Gottesdienste stattfinden.

Geringfügige Änderungen haben sich bei der **Maskenpflicht bei Gottesdiensten im Freien** ergeben: In Hessen sind nur dann Masken zu tragen, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen. In Thüringen ist auch im Freien durchgängig Maske zu tragen (vgl. Nr. 5 k). An der bestehenden Maskenpflicht bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen ändert sich nichts.

Daneben haben sich für anderweitige Veranstaltungen eine Reihe von Änderungen ergeben, die Sie bitte der aktualisierten Übersicht zu den Schutzkonzepten entnehmen: In Hessen gilt künftig im Wesentlichen für alle Arten von Veranstaltungen (von Gremiensitzungen abgesehen, die weiterhin keinen Einschränkungen unterliegen) 3G. In Thüringen dagegen muss genauer unterschieden werden – näheres entnehmen Sie bitte der entsprechenden Übersicht, meist gilt jedoch auch dort 3G.

Bitte beachten Sie, dass die Übersicht zu den Schutzkonzepten sich **nur auf Veranstaltungen** mit bis zu 500 Teilnehmern bezieht: Größere Veranstaltungen sind grundsätzlich möglich. Die dafür jedoch im Einzelnen geltenden

Bischöfliches Generalvikariat

Generalvikar

Prälat Christof Steinert

Postfach 1153

36001 Fulda

Telefon 0661 87-0

Telefax 0661 87-578

Datum

03.03.2022

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen

Aktenzeichen

041-01

Bearbeiter/in

Christof Steinert

0661 87-290

generalvikar@bistum-fulda.de

www.bistum-fulda.de

Bankverbindung

Bank für Kirche und Caritas eG

IBAN: DE69 4726 0307 0016 0100 00

BIC: GENODEM1BKC

weiteren Einschränkungen darzustellen hätte die Übersicht zu den Schutzkonzepten doch eher unübersichtlich gemacht. Daher und weil so große Veranstaltungen in der Praxis unserer Pfarreien derzeit doch eher die Ausnahme darstellen, gilt die Bitte: Klären Sie, falls in den nächsten zwei Wochen doch eine so große Veranstaltung in Ihrer Pfarrei stattfinden soll, die Einzelheiten im Dialog mit dem Generalvikariat.

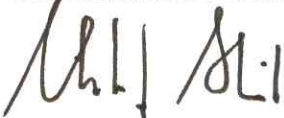
In den nächsten zwei Woche deswegen, da bisher die staatlichen Corona-Maßnahmen aller Art **bis zum 19. März befristet sind** – danach werden sie nach dem derzeitigen Stand der Dinge auslaufen. Ob und welche Maßnahmen staatlicherseits dann noch gelten werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Klar dürfte jedoch sein, dass zu diesem Zeitpunkt auch für unser Bistum größere Änderungen anstehen.

Vor dem Hintergrund dieser auf jeden Fall anstehenden größeren Änderung wurde jetzt auch darauf verzichtet, die bestehende Corona-Anweisung in jedem Punkt einer ganz genauen Prüfung zu unterziehen, ob jede einzelne Regelung noch notwendig ist. Es ist also möglich, dass die Anweisung nun in einzelnen Details strenger ist, als sie es staatlicherseits sein müsste – ich darf Sie bitten, hier noch zwei Wochen Geduld zu haben und in dieser Zeit an der bisherigen, in der Regel ja nun eingeübten und gewöhnten Praxis festzuhalten: Bis Ostern wird sich auf jeden Fall eine neue Lage ergeben haben, auch wenn jetzt noch nicht klar ist, wie diese aussehen wird.

Ich darf an dieser Stelle einen Hinweis unseres Datenschutzbeauftragten für die Kirchengemeinden, Herrn Martin Böhm, übermitteln: Er weist zu Recht darauf hin, dass die Pflicht zur Erfassung von Kontaktdaten für Gottesdienste seit geraumer Zeit entfallen ist. Das bedeutet, dass derartige Daten derzeit nicht erhoben werden dürfen. Soweit noch Daten vorhanden sind, sind diese unverzüglich und vollständig zu löschen. Wenn derzeit im Rahmen eines Anmeldeverfahrens aufgrund der Nummer 5 g der Corona-Anweisung Daten erhoben werden müssen, sind sie unverzüglich nach Stattfinden des Gottesdienstes zu löschen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Böhm (0661/87-370).

Für die begonnene Fastenzeit darf ich Ihnen meine besten Wünsche übermitteln – zusammen mit der Bitte um Ihr Gebet für die Überwindung der Corona-Krise, gerade aber auch für den Frieden, besonders in der Ukraine.

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Anlagen:

- 21. Gesetz zur Änderung der Corona-Anweisung
- Lesefassung der Corona-Anweisung (Stand: 04.03.2022)
- Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten (Stand: 04.03.2022)